VETERINÄRAMT



BIOSICHERHEITSPLAN KARPFENTEICHWIRTSCHAFT

für Aquakulturbetriebe, die Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben

1.	Name / Anschrift des Aquakulturbetriebs:	
2.	Der unter Punkt 1 genannte Betrieb erfüllt folgende Voraussetzungen:	
>	Aquakulturtiere werden ausschließlich zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) entweder lebend od	er

- > Alle Produktionseinheiten befinden sich in offener Landschaft und NICHT in einem geschlossenen Gebäude.
- Es handelt sich um einen Einzelbetrieb und der Betrieb ist NICHT Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben (gewerbliche Unternehmen / Zusammenschluss von Betrieben).
- Funktionseinheiten wie Bruthaus / Hälterung in geschlossenem Gebäude / Verarbeitung / Versandzentrum sind in dem Aquakulturbetrieb NICHT vorhanden.
- > Es werden KEINE befruchteten Eier aus anderen Betrieben bezogen.

Treffen alle genannten Voraussetzungen zu?

in Form von Erzeugnissen verbracht.

- Falls JA, bitte weiter unter Punkt 3.
- Falls **NEIN**, bitte gesonderten **BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD verwenden**.

HINWEIS: Für bestimmte Arten von Aquakulturbetrieben¹ ist grundsätzlich der BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD zu verwenden.

3. Biosicherheits	Maßnahme erfüllt?		
3.1 Kritische Stellen	In dem Aquakulturbetrieb sind KEINE kritischen Stellen im Hinblick auf die Verschleppung von Tierseuchen vorhanden?		
	 JA, trifft i. d. R. auf reine Karpfenteichwirtschaft in offener Landschaft zu Falls NEIN, sind die kritischen Stellen mit Desinfektionsstationen auszustatten. 	□JA	□ NEIN
3.2 Ausrüstung	Ausrüstung wird NICHT von verschiedenen Aquakulturbetrieben gemeinsam genutzt?		
	Falls NEIN, ist ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll zu erstellen und zu befolgen.	□ JA	□ NEIN

Seite 1 von 2 Stand 11.10.2023

VETERINÄRAMT

3.3	Es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung		
Reinigung	(mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transport-		
der Aus-	mittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)?	□JA	□ NEIN
rüstung	➤ Falls NEIN, bitte künftig veranlassen.		
3.4	Im Falle eines Seuchenverdachts erhalten betriebsfremde		
Betriebs-	Personen entweder betriebseigene Schutzkleidung und		
fremde	Stiefel oder Einwegschutzkleidung und –schuhe?	□JA	□ NEIN
Personen	Stieler oder Einwegschatzkieldung und -schalle!		
1 ersonen	> Falls NEIN, bitte künftig bereithalten.		
3.5	Verendete Tiere werden so bald wie möglich aus den		
Verendete	Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel		
Tiere	13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ² unschädlich be-		
	seitigt?	□JA	□ NEIN
	Falls NEIN, bitte künftig veranlassen.		
3.6	Der Transport der Tiere erfolgt NICHT über gewerbliche		
Transport-	Transportunternehmen?		
unter-		□JA	□ NEIN
nehmen	Falls NEIN, müssen die Reinigungs- und Desinfekti-		
	onsaufzeichnungen überprüft werden, bevor Wasser-		
3.7	tiere im Aquakulturbetrieb abgeladen werden. Die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt		
Umsetzung	eigenverantwortlich durch den Unterzeichner?		
Offisetzurig	eigenverantworthon durch den onterzeichner:	□JA	□ NEIN
	> Falls NEIN, ist eine verantwortliche Person schrift-		
	lich zu benennen.		
Ich versichere	die Richtigkeit meiner Angaben.		
Ort, Datum	Unterschrift		_
-			

¹ Arten von Aquakulturbetrieben, für die der **Biosicherheitsplan Standard** grundsätzlich zu verwenden ist:

- Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429)
- Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Reinigungszentrum / Versandzentrum / Umsetzgebiet für Weichtiere (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden

Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691

⁻ Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)

⁻ Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist

^{- &}quot;Seuchenschlachtbetrieb" (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429)

² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zum 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002